

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 55 Nr. 13

9. Februar 1993

E 21410 B

- Inhalt:
1. Aufnahmeverfahren für Stiftsstudierende
 2. Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Teinachtal
Zur Dokumentation:
 3. Opfersammlung „Brot für die Welt“
 4. Dienstnachrichten
 5. Arbeitsrechtsregelungen
Befähigungsnachweise für Kirchenmusiker entsprechend Vergütungsgruppenplan 10 der KAO und der Richtsatztabelle für Kirchenmusiker

Aufnahmeverfahren für Stiftsstudierende

Erlaß des Oberkirchenrats vom 2. Dezember 1992
AZ 22.361 Nr. 578

Nach Anhörung der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen gemäß B I 4 der Stiftsordnung vom 17. April 1974 i. V. m. § 3 Abs. 4 der Stiftsvereinbarung vom 5. März 1928 erhält § 3 der Ordnung des Aufnahmeverfahrens für Stiftsstudierende vom 29. Mai 1990 (Abl. 54 S. 179) folgende Fassung:

„(1) Bei Abiturientinnen und Abiturienten mit dem Fach Evangelische Religionslehre als zweitem oder drittem Prüfungsfach (schriftliches Prüfungsfach) wird wie folgt bewertet: Gesamtpunktzahl des Abiturs plus 1 mal Punktzahl der schriftlichen Abiturarbeit in Religion.

(2) Bei Abiturientinnen und Abiturienten ohne das Fach Evangelische Religionslehre als schriftliches Prüfungsfach wird wie folgt bewertet: Gesamtpunktzahl des Abiturs plus 1 mal Punktzahl der schriftlichen Konkursarbeit.

(3) Abiturientinnen und Abiturienten, die einen Leistungskurs in den Fächern Evangelische Religionslehre, Latein oder Griechisch oder das Hebraicum nachweisen können, erhalten einen Bonus von je 15 Punkten.

(4) Eine Freistelle im Evang. Stift kann nur zugesprochen werden, wenn mindestens die Gesamtnote „2,5“ im Abitur erreicht wurde. Bei gleicher Gesamtqualifikation gibt die Note im Fach Evangelische Religionslehre den Ausschlag.“

I. V.
Dietrich

Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Teinachtal

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 2. Dezember 1992
AZ 45 Neubulach Nr. 67

Die nachstehend genannten Evang. Kirchengemeinden und bürgerlichen Gemeinden arbeiten in Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes zusammen:

die Evang. Gesamtkirchengemeinden Neubulach, Bad Teinach, Zavelstein und Zwerenberg, die Evang. Kirchengemeinden Breitenberg, Oberkollwangen und Neuweiler und die Städte Bad Teinach-Zavelstein, Neubulach sowie die bürgerliche Gemeinde Neuweiler. Die Vereinbarung ist durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 6. August 1992 genehmigt worden und wird hiermit gem. § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

I. V.
Dietrich

Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Teinachtal

Präambel

Seit 1. Januar 1978 wird die Diakoniestation Teinachtal von der Evang. Gesamtkirchengemeinde Neubulach betrieben. Durch Kooperationsvertrag vom 23. Dezember 1977 hatten die Gemeinden Neuweiler und die Evang. Kirchengemeinde Zavelstein die Zusammenarbeit ihrer pflegerischen Dienste mit der Evang. Kirchengemeinde Neubulach als Träger der Diakoniestation geregelt. Mit einem weiteren Kooperationsvertrag vom 11. August 1978 mit dem Träger brachte der Evang. Kirchenbezirk Calw den Dienst seiner Hausschwestern-Station in die Diakoniestation ein. Die Kostenbeteiligung am Aufwand der Diakoniestation wurde zwischen den Städten Bad Teinach-Zavelstein und Neubulach, der Gemeinde Neuweiler, den Evang. Kirchengemeinden Breitenberg, Oberkollwangen, Neuweiler, den Evang. Gesamtkirchengemeinden Bad Teinach, Zavelstein sowie Zwerenberg und der Evang. Kirchengemeinde Neubulach als Trägerin durch Vereinbarung vom 23. Dezember 1977 geregelt.

Als Einrichtung der Kirchengemeinde ist die Diakoniestation Ausdruck des gelebten Glaubens der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Die Vertragspartner nehmen durch die Zusammenarbeit in der Diakoniestation Teinachtal ihre jeweilige Verantwortung für die ambulanten, pflegerischen Dienste an den Einwohnern des Arbeitsbereichs der Diakoniestation wahr. Die Vertragspartner verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Sie informieren sich insbesondere rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten, die die Arbeit der Diakoniestation berühren.

§ 1

Trägerschaft und Einzugsbereich

(1) Die Evang. Gesamtkirchengemeinde (Trägerin) Neubulach betreibt in Bindung an die landeskirchliche Ordnung für ihren und den Bereich der Evang. Kirchengemeinden Breitenberg und Oberkollwangen, Neuweiler, die Gesamtkirchengemeinden Bad Teinach, Zavelstein sowie Zwerenberg (für deren Teilkirchengemeinden Gaugenwald, Martinsmoos und Zwerenberg) die Diakoniestation Teinachtal.

(2) Der Einzugsbereich der Station umfaßt die Städte Bad Teinach-Zavelstein und Neubulach und die Gemeinde Neuweiler. Für den Bereich der Gemeinde Neuweiler übernimmt die Aufgaben teilweise die von der dortigen bürgerlichen Gemeinde Neuweiler getragene Krankenpflegesta-

tion Neuweiler; die Diakoniestation Teinachtal und die Gemeinde Neuweiler treffen die erforderlichen Regelungen hierzu in einer gesonderten Vereinbarung.

(3) Die Diakoniestation ist über den Evang. Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württemberg e. V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der evang. Landeskirche in Württemberg e. V. angeschlossen.

§ 2

Aufgaben

(1) Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat als Antwort auf die Verkündigung des Evangeliums. Mit der Diakoniestation als ihrer Einrichtung nimmt die Evang. Gesamtkirchengemeinde Neubulach Christi Auftrag zu Verkündigung und diakonischem Handeln wahr.

Die Diakoniestation hat die Aufgabe, in ihrem Einzugsbereich ambulante pflegerische Dienste (Kranken- und Altenpflege, Haus- und Familienpflege sowie Nachbarschaftshilfe) im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten und zu koordinieren.

(2) Die Diakoniestation dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen mildtätigen und kirchlichen Zwecken nach den §§ 52 bis 54 Abgabenordnung.

(3) Die Vertragspartner bemühen sich gemeinsam und auch je getrennt in ihren Wirkungsbereichen um die Mithilfe möglichst vieler Einwohner für die Aufgaben- und Tätigkeitsfelder der Diakoniestation.

(4) Die Dienste der Diakoniestation stehen allen Einwohnern im Einzugsbereich offen, und zwar unabhängig von ihrer Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft. Erholungssuchende und Gäste, die sich im Einzugsbereich aufhalten, werden auf Wunsch im Rahmen des üblichen Leistungsangebots der Diakoniestation mitbetreut.

§ 3

Diakoniestationsausschuß

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Diakoniestation bildet die Trägerin einen beschließenden Ausschuß. Dieser setzt sich zusammen aus

- zwei Vertretern der Kirchengemeinde Neubulach,
- einem Vertreter der Kirchengemeinden Breitenberg und Oberkollwangen,

- einem Vertreter der Gesamtkirchengemeinde Bad Teinach,
- einem Vertreter der Kirchengemeinde Neuweiler,
- einem Vertreter der Gesamtkirchengemeinde Zavelstein und
- einem Vertreter der Gesamtkirchengemeinde Zwerenberg.

Beratend gehören ihm je ein Vertreter der Stadt Bad Teinach-Zavelstein, der Stadt Neubulach und der Gemeinde Neuweiler an.

Der/die Pflegedienstleiter/in, der/die Einsatzleiter/in und der/die Geschäftsführer/in, sofern er/sie nicht Mitglied des Ausschusses ist, können bei sie betreffenden Themen an den Sitzungen beratend teilnehmen und werden hierzu eingeladen.

(2) Die Vertreter der Kirchengemeinden werden von den Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte gewählt. Die Vertreter der bürgerlichen Gemeinden werden von diesen benannt.

(3) Ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Calw wird zu den Sitzungen eingeladen und kann an ihnen beratend teilnehmen.

(4) Der Diakoniestationsausschuß wählt einen Vertreter des Trägers als Vorsitzenden und je ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied als ersten und zweiten Stellvertreter.

(5) Der Diakoniestationsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er legt die Richtlinien für die Arbeit der Diakoniestation fest.
- b) Er erläßt eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung soll insbesondere die Geschäftsverteilung, den Ablauf der Geschäfte und die laufende Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis und Anweisungsbefugnis in der Diakoniestation festlegen sowie eine Regelung über die Aufteilung der Vertretungsaufgaben treffen.
- c) Er beschließt über die Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Diakoniestation im Rahmen des Stellenplans. Entscheidungen, die die Pflegedienstleitung, Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe und Geschäftsführung betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat der Trägerin getroffen.
- d) Er übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation aus.
- e) Er entwirft den Verwaltungs- und Stellenplan (Teilhaushaltsplan) der Diakoniestation und berät den Rechnungsabschluß.
- f) Er hat die Bewirtschaftungsbefugnis über den Verwaltungsplan der Diakoniestation und insoweit auch die Anweisungsbefugnis.

- g) Er setzt eine Gebührenordnung für die Diakoniestation fest.
- h) Er berät über Änderungen der Aufgaben der Diakoniestation nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und macht Vorschläge an die Vertragspartner zur Änderung des Vertrags.

(6) Der Haushalts- und Stellenplan der Diakoniestation sowie die Gebührenordnung werden jeweils mit den beteiligten Gemeinden abgeprochen. Dies geschieht in der Regel im Rahmen der Beratung des Diakoniestationsausschusses.

(7) Als beschließender Ausschuß der Kirchengemeinde ist der Diakoniestationsausschuß an die Verfahrensregelungen der Kirchengemeindeordnung gebunden. Zur Vorberatung seiner Entscheidungen kann der Diakoniestationsausschuß auch Unterausschüsse bilden.

§ 4

Pflegedienstleitung, Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe und Geschäftsführung

(1) Für die Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege wird eine Pflegedienstleitung bestellt.

(2) Für die Nachbarschaftshilfe wird eine Einsatzleitung bestellt.

(3) Für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben wird von der Trägerin eine Geschäftsführung/Verwaltungsleitung bestellt.

§ 5

Finanzierung und Abrechnung

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Diakoniestation werden im Verwaltungsplan (Teilhaushaltsplan) der Diakoniestation veranschlagt und in den Haushaltsplan der Trägerin übernommen. Hierfür wird eine Nebenrechnung geführt. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Diakoniestation deckt den Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand zunächst insbesondere durch folgende Einnahmen ab:

- Gebühren und Entgelte
- Beiträge des Landes Baden-Württemberg und des Landkreises Calw
- Zuschüsse der Sozialversicherungsträger
- Zuweisungen und Ersätze von Nachlässen aus dem Beitragsaufkommen der Krankenpflegefördervereine
- sonstige Einnahmen soweit sie nicht durch die Zweckbestimmung oder die Vereinbarung über den Abmangel einem Vertragspartner zugeordnet sind.

(3) Der danach verbleibende Abmangel wird von den beteiligten Kirchengemeinden und bürgerlichen Gemeinden getragen und wie folgt aufgeteilt:

- Bürgerliche Gemeinden 66 $\frac{2}{3}$ %
- Kirchengemeinden 33 $\frac{1}{3}$ %

Opfer sind Eigenmittel der jeweiligen Kirchengemeinde.

(4) Der Anteil der Evang. Kirchengemeinden wird im Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahlen aufgeteilt und zwar nach dem Gemeindegliederbestand des 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres.

Der Anteil der bürgerlichen Gemeinden wird im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen am 30. Juni des vorausgehenden Kalenderjahres aufgeteilt.

(5) Auf den sich nach dem Haushaltsplan ergebenden Abmangelanteil leisten die Vertragspartner der Trägerin jeweils auf Quartalsmitte Abschlagszahlungen.

(6) Die Vertragspartner sind berechtigt, in die Rechnungsunterlagen der Diakoniestation Einsicht zu nehmen.

§ 6

Übernahme von Diensten

Die Trägerin übernimmt mit Inkrafttreten dieses Vertrags den Pflegedienst der Evang. Kirchengemeinde Zavelstein.

§ 7

Übertragung der Arbeitsmittel

Die Vertragspartner übereignen die beweglichen Sachen, die bisher im Gebrauch eines nach § 6 übernommenen Dienstes waren, auf die Trägerin. Ein finanzieller Ausgleich wird, wenn erforderlich, in einer gesonderten Vereinbarung getroffen.

§ 8

Nutzung von Räumen

Die Räume, die bisher von den Vertragspartnern für die unter § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben genutzt wurden, werden der Trägerin zur Verfügung gestellt, soweit keine zwingenden rechtlichen Gründe entgegenstehen. Hierüber werden gesonderte Verträge abgeschlossen. Die Trägerin erstattet die für die Nutzung entstehenden Kosten.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahrs gekündigt werden. Unter den übrigen Beteiligten besteht sie fort und ist entsprechend anzupassen. Bei einer Kündigung durch die Trägerin wird die Diakoniestation in die Trägerschaft einer anderen Kirchengemeinde übernommen.

(3) Über eine notwendige Anpassung nach Abs. 2 und eine Auseinandersetzung der Vermögensgegenstände, die der Diakoniestation dienen, entscheidet im Streitfall der Oberkirchenrat nach billigem Ermessen.

(4) Die §§ 7 und 8 sowie Absatz (3) dieses Paragraphen gelten für den Bereich der Gemeinde Neuweiler nicht.

(5) Die Vereinbarung ersetzt den Kooperationsvertrag vom 23. Dezember 1977 und die Vereinbarung zur Kostenbeteiligung vom 23. Dezember 1977.

Neubulach, den 10. September 1992

Zur Dokumentation des Opfers:

**Opfersammlung
„Brot für die Welt“**

Erlaß des Oberkirchenrats vom 9. November 1992

AZ 52.14-2 Nr. 143

In der Advents- und Weihnachtszeit 1992 rufen wir die Gemeinden zu Opfer- und Spendensammlungen für die 34. Aktion „Brot für die Welt“ auf. Die Gottesdienstopfer am Christfest, 25. Dezember 1992, sind nach dem Kollektenplan unserer Landeskirche dafür bestimmt. Der Oberkirchenrat empfiehlt, auch die Gottesdienstopfer am Heiligen Abend hierzu zu verwenden. Andere Zweckbestimmungen sind in seitherigem Umfang zugelassen.

Mit dieser Bitte verbinden wir unseren herzlichen Dank für die Opfer und Spenden in Höhe von 17,6 Millionen DM aus dem Bereich der Würt-

tembergischen Landeskirche in der vergangenen 33. Aktion zugunsten „Brot für die Welt“.

Auch im Jahre 1992 hat es viele Anstrengungen der politisch Verantwortlichen gegeben, die drängenden Probleme unserer Erde einer Lösung näher zu bringen. Doch die Ergebnisse bleiben weiterhin hinter den Erwartungen zurück.

Der Hunger in Afrika stürzt Millionen von Menschen in Verzweiflung. Sie sehen keine Zukunft und die eigene Kraft wird immer geringer. Sie leiden unter ungerechter Verteilung der Güter in dieser Welt. Viele Millionen Menschen sind auf der Flucht und auf Wanderschaft und finden keine Bleibe.

Jesus Christus, unser Herr, dessen Geburt wir in der Christnacht feiern, hat im Evangelium gezeigt, daß wir uns den Menschen in Not zuwenden und an ihrer Seite bleiben sollen. Unsere Antwort auf Weihnachten wird ungläubwürdig, wenn wir allem tatenlos zuschauen.

Die 34. Aktion „Brot für die Welt“ gibt erneut die Möglichkeit, uns gegenseitig an Gottes Auftrag zu erinnern und seine Barmherzigkeit und Gerechtigkeit in einer oft unbarmherzigen und ungerechten Welt zu bezeugen. Die immer größer und schrecklicher gewordene Armut hat viele Ursachen. Wir wollen deshalb alles tun, um mit den Mitteln von „Brot für die Welt“ Selbsthilfeprojekte zu fördern.

In diesem Sinne bitte ich die Gemeinden in Württemberg um ein reichliches Opfer „Brot für die Welt“.

D. Theo Sorg

Dienstnachrichten

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat

Studienratenannt.

[REDACTED]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Januar 1993

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Dezember 1992

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Januar 1993

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Februar 1993

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. März 1993

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. April 1993

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Januar 1993

mit Wirkung vom 1. Februar 1993

mit Wirkung vom 1. März 1993

mit Wirkung vom 1. April 1993

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

Arbeitsrechtsregelungen

Befähigungsnachweise für Kirchenmusiker entsprechend Vergütungsgruppenplan 10 der KAO und der Richtsatzabelle für Kirchenmusiker

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 2. Dezember 1992
AZ 59.13 zu Nr. 65

Anläßlich der zum 1. Juli 1992 in Kraft getretenen Neufassung des Vergütungsgruppenplans 10 der KAO (Kirchenmusiker) und der Richtsatzabelle für Kirchenmusiker (Abl. 55 S. 250 bis 254) wurden die Fallgruppen „Organisten und Chorleiter ohne Befähigungsnachweis“ sowie „Organisten und Chorleiter mit Befähigungsnachweis“ neu eingeführt.

Nach Beratung mit dem Kuratorium des Amtes für Kirchenmusik gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1993 für die Erteilung von Befähigungsnachweisen für die Bereiche Orgelspiel und Chorleitung folgende Grundsätze:

Befähigungsnachweis Organist/Organistin

1. Als Befähigungsnachweis gilt
 - die Bescheinigung über die Teilnahme an der landeskirchlichen Organisten-Ausbildung
 - die D-Prüfung anderer Landeskirchen
2. Für Organistinnen und Organisten, die bereits Orgeldienste in Kirchengemeinden übernommen haben, kann ein Probespiel in der Regel in einem Gottesdienst durchgeführt werden. Es besteht aus den „normalen“ Aufgaben für einen sonntäglichen Hauptgottesdienst:
 - Freies Orgelvorspiel
 - 4 Gemeindelieder mit Intonationen
 - den liturgischen Teilen
 - Choralvorspiel oder Orgelchoral (als Nachspiel)

Das Probespiel soll darüber Auskunft geben, ob die Fähigkeiten zum gottesdienstlichen Orgelspiel in ausreichendem Maße vorhanden sind.

Vorbereitungszeit: 1 Woche

Die Zulassung zum Probespiel erfolgt durch den zuständigen Bezirkskantor. Das Probespiel wird abgenommen vom Bezirkskantor und dem „Pfarrer für Kirchenmusik“ des Kirchenbezirks.

Das Probespiel kann auch im Rahmen eines landeskirchlichen Organistenkurses abgenommen werden (Fortbildungsveranstaltung des Verbandes EVANGELISCHE KIRCHENMUSIK IN WÜRTTEMBERG). In diesem Fall erfolgt die Zulassung durch den Kursleiter. Das Probespiel wird vom Kursleiter und einem Vertreter des Amtes für Kirchenmusik abgenommen. Die Absolventen des Probespiels erhalten eine Bescheinigung der Landeskirche, die auch eine Beurteilung des Ausbildungsstandes enthält.

3. In Ausnahmefällen kann das Amt für Kirchenmusik andere Nachweise, Zeugnisse oder Referenzen als Befähigungsnachweis anerkennen.

Befähigungsnachweis Chorleiter/Chorleiterin

1. Als Befähigungsnachweis gilt
 - die D-Prüfung anderer Landeskirchen
2. Für Chorleiterinnen und Chorleiter, die bereits ständig einen Chor leiten, kann der Besuch einer Chorprobe durch den Bezirkskantor und den „Pfarrer für Kirchenmusik“ des Kirchenbezirks eingerichtet werden. Dabei soll ein dem Chor unbekannter drei- oder vierstimmiger Chorsatz oder eine leichte Motette einstudiert werden (Probenzeit 30 Minuten, Vorbereitungszeit: 4 Wochen). Die Probe soll darüber Auskunft geben, ob die Fähigkeiten zur ständigen Leitung eines Kirchenchors in ausreichendem Maße vorhanden sind. Die Zulassung zu diesem „Probedirigieren“ erfolgt durch den zuständigen Bezirkskantor.

Das Probedirigieren kann auch im Rahmen eines landeskirchlichen Chorleitungskurses abgenommen werden (Fortbildungsveranstaltung des Verbandes EVANGELISCHE KIRCHENMUSIK IN WÜRTTEMBERG). In diesem Fall erfolgt die Zulassung durch den Kursleiter. Die Probe wird vom Kursleiter und einem Vertreter des Amtes für Kirchenmusik abgenommen. Die Absolventen erhalten eine Bescheinigung der Landeskirche, die auch eine Beurteilung des Ausbildungsstandes enthält.

3. Das Amt für Kirchenmusik kann auch andere Chorleitungsprüfungen als Befähigungsnachweis anerkennen, zum Beispiel:
 - Prüfungen der Pädagogischen Hochschulen
 - Prüfungen der Posaunenarbeit des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg
 - Prüfungen des Referats für musisch-kulturelle Bildung des Landesjugendpfarramts
 - Prüfungen des Schwäbischen Sängerbundes

Die Anerkennung kann von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht werden (z.B. der Mitwirkung eines Vertreters des Amtes für Kirchenmusik bei der Prüfung).

In Ausnahmefällen kann das Amt für Kirchenmusik auch andere Nachweise, Zeugnisse oder Referenzen als Befähigungsnachweis anerkennen.

Hinweise und Verfahren

- D-Prüfungen anderer Landeskirchen können nur anerkannt werden, wenn sie die Tätigkeit einschließen, die der Kirchenmusiker ausführen soll (eine D-Prüfung als Organistenprüfung ist kein Befähigungsnachweis für Chorleitung).
- Organistinnen und Organisten bzw. Chorleiterinnen und Chorleiter, die einen Befähigungsnachweis entsprechend den vorstehenden Bestimmungen erlangen wollen, haben dies unmittelbar den zuständigen Bezirkskantoren mitzuteilen. Die Bezirkskantoren erhalten vom Oberkirchenrat Formulare „Befähigungsnachweis für Kirchenmusiker“, die vom Landeskirchenmusikdirektor gegengezeichnet werden.
- Anträge auf Anerkennung anderer Nachweise im Sinne der vorstehenden Ausführungen sind vom Anstellungsträger und nicht durch die Betroffenen oder die Bezirkskantoren dem Amt für Kirchenmusik beim Oberkirchenrat vorzulegen.

I. V.
Dietrich

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: Nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstat-ter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstat-tern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können von der Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Herausgeber : Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 7000 Stuttgart 10
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 7000 Stuttgart 1,
Telefon (07 11) 21 49-0

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart (BLZ 600 606 06)

Nr. 90 50-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)